

Auszug aus der Satzung des SV Wellenkamp Itzehoe e. V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben:

Der Verein führt den Namen Sportverein Wellenkamp Itzehoe e. V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Sportverein Wellenkamp Itzehoe e. V.". Seine Farben sind rot und weiß.

§ 2 Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung des Vereins und Weisungen der Sportverbände des Landes Schleswig-Holstein, denen der Verein als Mitglied angehört. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine Funktion ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die durch ihren Beitrag den Verein fördern. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu folgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **6 Wochen**. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben wird.
- c) durch Ausschluss

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Beiträge:

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Haftpflicht:

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehen Gefahren und Sachverluste.

§ 10 Stimmrecht Jugendlicher:

Jugendliche Mitglieder des Vereins haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das volle Stimmrecht.